

P o l i z e i v e r o r d n u n g
Über das Verbot des wilden Plakatierens
vom 14. Mai 1981

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16. Januar 1968 (GesBl.S. 61, ber.S.322 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GesBl. S. 227), erläßt der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 14. Mai 1981 folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Verbot des wilden Plakatierens

- (1) Im Gebiet der Stadt Sulzburg wird das Anbringen von Plakaten, welche Aufrufe, Parolen oder Meinungsäußerungen enthalten, außerhalb der für Plakate bestimmten Einrichtungen untersagt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

§ 2

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 a Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Plakate, die Aufrufe, Parolen oder Meinungsäußerungen enthalten, außerhalb der für Plakate bestimmten Einrichtungen anbringt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 a Abs. 2 PolG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5.-- und höchstens DM 1.000.-- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500.-- geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzburg, den 14. Mai 1981



(Bürgermeister)

- I. Vorstehende Polizeiverordnung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtsblatt der Stadt Sulzburg vom 21.08.1981 und durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses in Sulzburg, Markgrafensstraße 1 und der Ortsverwaltung Laufen, Eichgasse 3, in der Zeit vom 26. August 1981 bis 2. September 1981 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 3. September 1981

Sulzburg, den 3. September 1981.



(Bürgermeister)

- II. Die vorstehende Polizeiverordnung über das Verbot des wilden Plakatierens wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 121 Abs. 2 GO nicht innerhalb eines Monats beanstandet; somit ist Gesetzmäßigkeit gegeben.

Sulzburg, den 31. Dezember 1981



(Bürgermeister)